Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 45 (1951)
Heft: 23

Rubrik: Ein Schritt vorwärts

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Münsingen, 1. Dezember 1951 Nr. 23 45. Jahrgang

Schweiz. Gehörlosen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweiz. Verband für Taubstummenhilfe Offizielles Organ des Schweiz. Gehörlosenbundes (S G B)

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats Jahresabonnement Fr. 6.— Postcheckkonto VIII 11319

Ein Schritt vorwärts

Am 2. Dezember kommt im Kanton Bern ein neues Primarschulgesetz zur Abstimmung. Darin wird in Artikel 3 gesagt, dass auch körperlich und geistig gebrechliche Kinder — in unserem Falle also auch taubstumme — eine angemessene Ausbildung erhalten sollen.

Praktisch ist das bis jetzt ja bereits geschehen. Aber neu ist, was uns besonders freut, folgendes:

1. Das Gesetz verlangt gut eingerichtete Anstalten. Das verpflichtet den Staat Bern, Geld herzugeben für Neu- und Umbauten von Anstalten. Man muss von jetzt an nicht mehr betteln darum.
2. An das Kost- und Schuldgeld von Anstaltskindern hat die Schulkasse einen Beitrag zu bezahlen — wohlverstanden: die Schulkasse, nicht mehr die Armenkasse! Ich kann gar nicht sagen, wie mich das freut! Es kommt nun nicht mehr vor, dass Väter von taubstummen Kindern «armengenössig» werden, weil ihnen die Armenkasse etwas an die Kosten für die Anstaltsversorgung eines taubstummen Kindes bezahlt. Was heisst «armengenössig? Bis 1949 verloren solche Väter — o Schande! — das Stimmrecht. Das gilt seit 1950 zwar nicht mehr. Aber heute noch zeigen «brave» Leute im Dorfe draussen spottend mit dem Finger auf Armengenössige, Väter also, die zu wenig Geld hatten, um das Kostgeld für ihr Kind in der Anstalt allein zu bezahlen. Das hört nun auf. Denn von jetzt an bezahlt nicht mehr die Armenkasse, sondern die Schulkasse. Hörende und gehörlose Kinder haben also nach dem neuen Gesetz genau das gleiche Recht.

Diese Gleichberechtigung färbt ab auf das Ansehen der ganzen Gehörlosenwelt. Darum, Berner Gehörloser, weisst du, was du am 2. Dezember zu tun hast: *Gehe zur Abstimmung und lege ein «Ja» ein!* Sorge dafür, dass alle deine gehörlosen Kameraden mitkommen! Gf.